



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2771

A09

26. Juni 2024

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3267

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 27.06.2024

Antrag der Fraktion der SPD vom 14.06.2024 „Frühzeitige Warnung von Behörden in NRW vor Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Aktivitäten einer Schleuserbande“ sowie Antrag der Fraktion der FDP vom 17.06.2024 „Hinweise über mögliche Aktivitäten eines Schleuserringes von chinesischen Stellen an Behörden in Nordrhein-Westfalen - war das Innenministerium doch informiert?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Frühzeitige Warnung von Behörden in NRW vor Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Aktivitäten einer Schleuserbande“ i.V.m. „Hinweise über mögliche Aktivitäten eines Schleuserringes von chinesischen Stellen an Behörden in Nordrhein-Westfalen - war das Innenministerium doch informiert?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 27.06.2024
zum Tagesordnungspunkt
„Frühzeitige Warnung von Behörden in NRW vor Auffälligkeiten im
Zusammenhang mit den Aktivitäten einer Schleuserbande“ i.V.m.
„Hinweise über mögliche Aktivitäten eines Schleuserringes von
chinesischen Stellen an Behörden in Nordrhein-Westfalen - war
das Innenministerium doch informiert?“**

Anträge der Fraktion der SPD vom 14.06.2024 sowie
der Fraktion der FDP vom 17.06.2024

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Beantwortung der im Rahmen der Berichtsbeantragungen aufgeworfenen Fragestellungen nur bezogen auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Sachzusammenhang vorliegende Informationen auf Grund der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit - trotz sorgfältiger Prüfung - nicht zur Kenntnis gelangten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der von der Prüfung umfasste Zeitraum bereits mehrere Jahre zurückliegt.

Wie bereits in der Sondersitzung des Innenausschusses am 28.05.2024 sowie in der Fragestunde im Plenum am 12.06.2024 mitgeteilt, bestanden in der Vergangenheit Kontakte der Agentur „Republic Affairs“ zum Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.



Die Prüfung im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die mutmaßlichen Hinweise des Generalkonsulates im südchinesischen Kanton über Auffälligkeiten und mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Visa-Vergabe aus den Jahren 2017 oder 2018 bzw. in den Folgejahren erbrachte keine entsprechenden Erkenntnisse.

Ausweislich der Berichterstattung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Prüfung in den Polizeibehörden, inwieweit die mutmaßlichen Hinweise des Generalkonsulates im südchinesischen Kanton über Auffälligkeiten und mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Visa-Vergabe aus den Jahren 2017 oder 2018 bzw. in den Folgejahren dort bekannt sind, liegen entsprechende Informationen dort ebenso nicht vor.

Das in den Berichtsbeantragungen zitierte Schreiben konnte zur Prüfung bzw. Recherche im Aktenbestand nicht herangezogen werden, da dies im hiesigen Geschäftsbereich im Wortlaut nicht bekannt ist.

In Bezug auf die entsprechende Prüfung im Geschäftsbereich der Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dass alle Landeskriminalämter am 27.04.2021 per EPOST - einem bundesweiten webbasierten polizeiinternen Fernschreibnetz - durch das Bundespolizeipräsidium Potsdam mittels einer sogenannten Verfahrensankündigung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern informiert wurden. Diesem elektronischen Fernschreiben lag eine Anlage mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH bei, die u. a. Ausführungen zu der sachbearbeitenden Dienststelle, zu dem Ursprung des Verfahrens, zu dem Modus Operandi der Beschuldigten sowie dem weiter beabsichtigten Vorgehen enthält. Darüber hinaus wird in dem elektronischen Fernschrei-



ben u.a. ausgeführt, dass von einer Übermittlung der Personaldaten aufgrund deren Sensibilität abgesehen werde. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass es sich bei diesem durch die Bundespolizei angekündigten Verfahren um das in Rede stehende Ermittlungsverfahren u.a. gegen den Rechtsanwalt B. handelte.

Darüber hinaus sind dem Dezernat 13 - Finanzermittlungen - des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen drei aus Geldwäscheverdachtsmeldungen von Banken resultierende Strafverfahren aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Ermittlungsverfahren bekannt. Diese sind dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen als Ermittlungsakte durch die jeweils sachleitende Staatsanwaltschaft zugeleitet und nach Abschluss der zunächst zu tätigen Ermittlungsmaßnahmen dorthin zurückgesandt worden. Bei der Bearbeitung der Strafverfahren aus den Jahren 2021 und 2022 war das hier in Rede stehende Ermittlungsverfahren der Bundespolizei bekannt, so dass der Rückversand der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaften jeweils unter Hinweis hierauf erfolgte. Die Verfahrensausgänge sind dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen nicht bekannt.

Die vorgenannten Strafverfahren gelangten dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erst durch die Berichterstattung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zur Erstellung dieses schriftlichen Berichts zur Kenntnis.

Im Hinblick auf die Bearbeitung von aus Geldwäscheverdachtsmeldungen resultierenden Strafverfahren ist zunächst zu konstatieren, dass die Financial Intelligence Unit (FIU) seit ihrer Verlagerung vom Bundeskriminalamt zur Generalzolldirektion Mitte 2017 Geldwäscheverdachtsmeldungen, die als werthaltig bewertet werden, nach dem Wohnortprinzip einer



Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen zuleitet. Sofern die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht einer Straftat erkennt, leitet sie ein Strafverfahren ein. In den Fällen, in denen dem Anfangsverdacht im Schwerpunkt der Verdacht einer Geldwäschehandlung zugrunde liegt, übersendet die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte generell dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Das Landeskriminalamt führt die zunächst erforderlichen Ermittlungen durch, fertigt einen Ermittlungsbericht und sendet die Ermittlungsakte mit einer Anregung im Hinblick auf das weitere Vorgehen der sachleitenden Staatsanwaltschaft zurück. Bei auf Grund sonstiger Tatbestände seitens der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahren, wird die jeweils zuständige Kreispolizeibehörde mit den Ermittlungen betraut; eine Beteiligung des Landeskriminalamtes erfolgt in diesen Fällen nicht.

Im Jahr 2023 gingen 4 352 aus Geldwäscheverdachtsmeldungen resultierende Ermittlungsverfahren beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ein. In Bezug auf die Kreispolizeibehörden liegen entsprechende Daten automatisiert abrufbar nicht vor.